

TOP:

Viernheim, den 27. Oktober 2021

Federführendes Amt

50 Amt für Soziales und Standesamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	rh
Drucksache:	VL-184-2021/XIX 2. Ergänzung
Anlagen:	Musterbetriebsvertrag, Infovorlage HuFa vom 25.02.2021
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Amt für Soziales und Standesamt, Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	08.11.2021	vorberatend
Sozial- und Kulturausschuss (Integration, Sport, Bildung, Jugend und Familie)	10.11.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	11.11.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2021	beschließend

Beschlussvorlage

Anpassung der Betriebsverträge für die vier katholischen Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der katholischen Kirche nach dem vorliegenden Mustervertrag angepasste Betriebsverträge für die Kindertagesstätten Johannes XXIII., Maria Ward, St. Hildegard und St. Michael abzuschließen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die vier katholischen Kindertagesstätten Johannes XXIII., Maria Ward, St. Hildegard und St. Michael sind ein fester Bestandteil der Viernheimer Betreuungslandschaft. Die vier Einrichtungen bieten zusammen über 96 Krippenplätze für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren und 425 Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt an. Das entspricht im Krippenbereich einem Anteil von 36 % und im Kitabereich einem Anteil von 33 % aller in Viernheim verfügbaren Betreuungsplätze in Kindertagesstätten. Eigentümerin der Liegenschaften ist die katholische Kirche.

Die Betriebsverträge zwischen Stadt und dem konfessionellen Träger regeln die Aufgabenverteilung und die Finanzierung des laufenden Betriebes der Einrichtungen. Die katholische Kirche ist für das gesamte Personalwesen, für das Einziehen der Elternbeiträge sowie für die Betreuung und bauliche Instandhaltung der verschiedenen Liegenschaften verantwortlich. Im Gegenzug finanziert die Stadt Viernheim den größten Teil der Ausgaben. Für einen Teil der Gruppen trägt die Stadt

85 % der nicht durch Landeszuschüsse und Elternbeiträge gedeckten Kosten. Die Krippengruppen und die zuletzt eröffneten Kitagruppen werden zu 100 % finanziert.

Das Bistum Mainz hatte den Städten und Gemeinden erstmals im Jahr 2017 angekündigt, dass es eine Änderung der bestehenden Betriebsverträge wünscht, um in Zukunft seinen Finanzierungsanteil an den katholischen Einrichtungen senken zu können. Gründe sind der Rückgang der Kirchenmitglieder und eine daraus folgende Reduzierung der Kirchensteuereinnahmen. Nach ersten Vorgesprächen konnte die Forderung noch zurückgestellt werden. Jedoch hat das Bistum seine Forderung in der Nachfolge weiter bekräftigt und auf eine Vertragsanpassung gedrängt.

Die im Dekanat Bergstraße West liegenden Kommunen Lampertheim, Bürstadt, Biblis und Viernheim haben sich daher abgesprochen, gemeinsam mit dem Bistum zu verhandeln. Ab dem Jahr 2019 fanden mehrere Treffen und Verhandlungsgespräche statt. Schließlich konnte im Laufe des Jahres 2020 zwischen dem Bistum und den Kommunen ein Musterbetriebsvertrag erarbeitet werden, der eine Kompromisslösung für beide Parteien darstellt.

Auf die beigefügte Informationsvorlage vom Februar 2021 wird ergänzend verwiesen.

In Viernheim besteht noch die Besonderheit, dass die laufenden Verträge mit den ehemals vier eigenständigen Pfarreien geschlossen wurden, die es zu vereinheitlichen galt. Zudem startete ab dem Jahr 2020 die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes, dessen Auswirkungen sich erstmals in der Abrechnung für das Jahr 2020 darstellen. Daher verabredeten Bistum, Kirchengemeinde und Stadtverwaltung im Dezember 2020 die endgültige Anpassung der Betriebsverträge durchzuführen, wenn die Abrechnungen 2020 für alle vier Kindertagesstätten vorliegen. Diese lagen im September vor und mit deren Istergebnissen konnten die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Viernheim besser beurteilt werden.

Die Anpassung der Betriebsverträge soll auf Wunsch des Bistums Mainz ab dem Jahr 2021 gelten. Im Ergebnis liegt der auf die Viernheimer Einrichtungen angepasste Musterbetriebsvertrag vor. Dieser ist in der Anlage beigefügt und beinhaltet exemplarisch die Daten für die Kindertagesstätte Johannes XXIII..

Die wichtigsten Änderungen

Personalkosten

Die Personalkosten stellen den größten Ausgabenblock (um 90 %) im laufenden Betrieb dar. Der katholische Träger hat die Personalhoheit inne und führt die Fach- und Dienstaufsicht über das Personal. Die Vergütungen richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen für das Personal des kirchlichen Dienstes im Bistum Mainz. Im Rahmen der Verhandlungen wurde von den Kommunen ausgehandelt, dass sie bei kostenwirksamen Änderungen, wie z. B. bei einer nicht gesetzlich geforderten Erhöhung des Personalschlüssels, vorher zustimmen müssen (§ 3 Abs. 2 und § 6 Betriebsvertrag).

Sachkosten

Aus Vereinfachungsgründen wurden für die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial eine Sachkostenpauschale (§ 7 Abs. 2 Betriebsvertrag) und eine kleine Baupauschale (§ 9 Abs. 1 Betriebsvertrag) eingeführt, um für beide Vertragsparteien einen Ausgaberahmen zu definieren und um den Beteiligten damit bisher notwendige Einzelgenehmigungen zu ersparen.

Für die Kita Johannes XXIII. liegt bei der Aufteilung der Kosten für die bauliche Unterhaltung (§ 9 Abs. 2 Betriebsvertrag) aufgrund eines höheren Anteils von Gruppen, die die Stadt zu 100 % finanziert, eine besondere Aufteilung der Ausgaben vor. Die Stadt trägt 81,25 % und die Kirche 18,75 %. Bei den anderen Einrichtungen werden diese Kosten zu gleichen Teilen zwischen Stadt und Kirche geteilt (jeweils 50 %).

Änderung des Abrechnungsschemas

Die prozentuale Beteiligung der Kirche in Höhe von 15 % bleibt erhalten. Geändert hat sich die Abrechnungsreihenfolge von Bestandteilen der Landesförderung. Nunmehr werden alle Bestandteile der Landesförderung vor der prozentualen Berechnung des Kirchenanteils von den Gesamtkosten abgezogen. So verringert sich der Betrag, aus dem nachfolgend der kirchliche Anteil berechnet wird. Diese Ersparnis gilt aber nur für die Gruppen, die von der Kirche mitfinanziert werden. Krippengruppen und die zuletzt eröffneten Kitagruppen werden weiterhin von der Stadt komplett finanziert.

Bisheriges Abrechnungsschema	Neues Abrechnungsschema
Personalkosten	Personalkosten
+ Sachkosten	+ Sachkosten
Zwischensumme 1	Zwischensumme 1
+ 3,5 % Verwaltungskostenpauschale	+ 3,5 % Verwaltungskostenpauschale
Betriebskosten Gesamt	Betriebskosten Gesamt
./ Landesförderung (Teil 1) (Schwerpunkt- /Integrationspauschale)	./ Landesförderung Teil 1 (Schwerpunkt- /Integrationspauschale)
./ Kreiszuschuss (Integrationsmaßnahme)	./ Kreiszuschuss (Integrationsmaßnahme)
	./ Landesförderung Teil 2 (Grundpauschale, Sprachförderung, Qualitäts- pauschale)
Zwischensumme 2	Zwischensumme 2
./ 15 % Anteil katholische Kirche	./ 15 % Anteil katholische Kirche
Zwischensumme 3	Zwischensumme 3
./ Landesförderung (Teil 2) (Grundpauschale, Sprachförderung, Qualitäts- pauschale)	
./ Elternbeiträge	./ Elternbeiträge
./ Freistellung Kigabeitrag (Land Teil 3)	./ Freistellung Kigabeitrag (Land Teil 3)
RESTSUMME bisher	RESTSUMME neu
= Kostenabdeckung durch die Stadt	= Kostenabdeckung durch die Stadt

Finanzielle Auswirkung

Auf Basis der Jahresabrechnung für das Jahr 2020 wurden die Auswirkungen der Vertragsanpassung berechnet. Für die vier katholischen Kindertagesstätten ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 120.593 € Euro. Der kirchliche Anteil verringert sich um rund 61.700 € Euro.

Einrichtung	Gesamtkosten der Kita	Anteil Stadt bisher	Anteil Stadt ab 2021	Mehraufwand
Johannes XXIII.	836.467 €	337.432 €	379.137 €	41.705 €
Maria Ward	1.219.020 €	508.954 €	526.537 €	17.583 €
St. Hildegard	635.299 €	202.164 €	241.044 €	38.880 €
St. Michael	704.273 €	262.424 €	284.849 €	22.425 €
	3.395.059 €	1.310.974	1.431.567	120.593 €

Schlussbetrachtung

Die Kommunen besitzen einen gesetzlichen Auftrag, auf örtlicher Ebene eine Trägervielfalt in der frühkindlichen Bildungslandschaft zu ermöglichen, damit Eltern ein Wahlrecht zwischen Einrichtungen von kirchlichen, freien und städtischen Trägern ausüben können.

Das Muster des vorliegenden Betriebsvertrages wurde zwischen den beteiligten Kommunen und dem Bistum Mainz im Rahmen längerer Verhandlungen abgestimmt. Die katholische Kirche wird weiterhin einen funktionierenden Betreuungsbetrieb für ein Drittel der Viernheimer Krippen- und Kitakinder und deren Eltern gewährleisten. Der kirchliche Finanzierungsanteil wird sich um 17,24 % reduzieren, aber die Kirche bringt weiterhin ihre Liegenschaften ein und kümmert sich um deren Erhalt. Die Zusammenarbeit zwischen Stadt und dem katholischen Träger ist immer viele Jahrzehnte gut und vertrauensvoll.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Abschluss des neuen Betriebsvertrages für die vier katholischen Kindertagesstätten zuzustimmen.